

Regularen die Ordines oder Dimissorialien zu erteilen. — 6. Die Regularen können extra tempora geweiht werden, nach Gregor XIII. diebus dominicis et festivis diebus, nach Alexander VI. diebus dominicis sive festivis duplicibus (S. Alph., Theol. moral. 6, 797). — 7. Alle Ordensoberen, die einem Ordenshaus vorstehen, haben seit uralter Zeit das Privileg, Paramente, Kleider, Gefäße und Zieraten, die zum Altar- und Gottesdienste gehören, zu segnen und zu weihen, jedoch ohne specielles Privileg nur für den Gebrauch ihrer Ordenskirchen oder Klöster und wenn keine Salbung dabei vorkommt. — 8. Die General- und Provinzialoberen können in ihren Klöstern Oratorien oder Hauskapellen errichten, in welchen von Ordens- und Weltgeistlichen die heilige Messe gelesen werden darf und die Gläubigen an Sonn- und Feiertagen erlaubter und gültiger Weise die heilige Messe anhören können. Die heilige Communion, ausgenommen die Ostercommunion, wo das Gesetz noch in Kraft besteht, kann in Regularkirchen an alle Gläubigen gespendet werden. Die Wegzehrung kann von Regularen ihren Familiaren, d. h. Dienern, Tertiariern, Oblaten, die zur Familie gehören und im Kloster wohnen, vielleicht auch internen Schülern ihrer Collegien, gespendet werden; sonst aber ist es ihnen verboten, ohne Erlaubniß — den Nothfall ausgenommen — den Gläubigen das Viaticum oder die letzte Oelung zu spenden, und zwar unter Strafe der Excommunication (Bulle Apost. Sedis vom 12. Oct. 1869, 2, n. 14. — 9. Die Regularen erhalten nach der gewöhnlichen Ansicht die Jurisdiction zur Spendung des Puskramentes vom Papste durch ihre Oberen. Sie können daher auch von ihren Oberen approbirt werden, um diejenigen Regularen und Hausgenossen zu absolviren, welche unter den Oberen stehen; für Weltleute aber, auch für Weltpriester und für Klosterfrauen, müssen sie von dem Bischof der Diöcese approbirt sein, in welcher sie Weicht hören. Ihre früheren Privilegien, von päpstlichen Reservatfällen zu absolviren, sind durch die Constitution Apost. Sedis vom 12. October 1869 aufgehoben. Doch werden wohl den meisten Orden von der Pönitentiarie oder von der Propaganda ausgebehntere Vollmachten für eine bestimmte Zeit ertheilt (Triennial- oder Quinquennial-facultäten). — 10. Die Regularen als Weichtäter können Dispens ertheilen bei den geheimen Irregularitäten ex delicto; ebenso können sie dispensiren von Gelübden, ausgenommen die dem Papste vorbehaltenen. — 11. Die Regularoberen können ihre Untergebenen absolviren von allen nicht dem Papste vorbehaltenen Sünden, ebenso dispensiren von den Irregularitäten ex delicto und auch ex defectu in solchen Fällen, in welchen gewöhnlich von der Kirche dispensirt wird (S. Alph., Theol. moral. 7, 355; Append. I, n. 104 et 105). — 12. Die Regularprälaten können wie die Bischöfe ihre Untergebenen in einzelnen Fällen auch von allgemeinen Kirchengesetzen dispensiren,

z. B. wenn im Gesetze selbst die Vollmacht gegeben ist; wenn es zweifelhaft, ob eine Dispens nöthig sei; wenn nach der Natur des Gesetzes eine Dispens öfter nöthig ist, so in Bezug auf Fasten, Abstinenz, das Breviergebet, doch nur für Einzelne, nicht für die Communität. (Vgl. noch Bouix, De jure Regularium, Paris. 1857; Schner, Des Ordenslebens Wesenheit und Würde, Regensburg 1872. Eine Aufzählung der einzelnen Orden findet sich beispielsweise in La Gerarchia cattol. [1894, 471 sgg.], ebenso bei Dämmer, Institutionen d. kath. Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg. 1892, 609 f., Anm. 1.) [Leop. Studerus O. S. B.]

Ordensgelübde heißt das unwiderrüfliche Gelübniß, welches bei der Aufnahme in einen geistlichen Orden abgelegt wird. Dasselbe hat zunächst und allgemine die unverbrüchliche Durchführung der sogen. evangelischen Räte zum Zwecke. Die dreifache Selbstentäußerung nämlich in lebenslänglicher Uebung keuscher Ehelosigkeit, freiwilliger Verzichtleistung auf zeitliche Güter und gänzlicher Unterwerfung seines Eigenwillens unter den Willen der Oberen ist als hochverdienstlich in Schrift und Tradition belobt und wird jedem, der nach besonderer Gottseligkeit ringen will, als der sicherste Weg zur Erreichung seines Zieles empfohlen. Dieses Ziel evangelischer Vollkommenheit in freiwilliger Flucht vor der Welt und ihren sinnlichen Lodungen, in stiller Hingabe seines ganzen Wesens an Gott unter pünktlicher Befolgung einer nach bestimmter Vorschrift geregelten Lebensweise (s. d. Art. Ordensregel) möglichst zu erstreben, hat das Ordensmitglied nach reifer Prüfung seiner Neigungen und Kräfte nicht nur innerlich sich zur Aufgabe gesetzt, sondern auch äußerlich als eine Pflicht übernommen und dieß als ein Versprechen (votum) vor Gott erklärt (vgl. d. Art. Gelübde). Das dreifache Gelübde beständiger Keuschheit, freiwilliger Armut und unbedingten Gehorsams, geleistet in einem vom päpstlichen Stuhle approbirten Orden, bildet das Wesen, den eigentlichen Kern des Ordensstandes; doch kommen dazu häufig noch andere Gelübnisse, die sich auf den besondern Zweck oder die engere Bestimmung eines Ordens beziehen (Predigtamt, Seelsorge, Bekehrung von Un- und Irrgläubigen, Krankenwartung, Armenpflege, Pilgerbeherbergung, Jugendunterricht, Loslösung von Sklaven, Bewahrung unschuldiger und Besserung verführter Mädchen u. s. w.). Jenes dreifache Gelübde lag auch von jeher allen Ordensregeln zu Grunde, wenngleich nicht immer alle drei ausdrücklich in der Professionsformel genannt wurden. So nennt die Regel des hl. Benedict (s. 58) neben dem Gelübde der Beständigkeit und der Sittenbelehrung von den drei wesentlichen Gelübden nur den Gehorsam. Armut und Keuschheit sind eingeschlossen im Gehorsam, in der Sittenbelehrung und in Beobachtung der Regel. Nehnlich war es auch in anderen Orden, z. B. bei den Karthäusern, Carmeliten (vgl. Martens, Commentarius in Regulam s. Benedicti, Parisiis 1690).